

Bekanntmachung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Glücksburg (Ostsee) nach § 3 Abs. 2 Bau GB

Der von der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg in der Sitzung am 25.03.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Glücksburg (Ostsee) für das Gebiet südlich der Bahnhofstraße 45 und westlich der Auferstehungskirche und die Begründung liegen nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **11.04.2014 bis 12.05.2014** in der Stadtverwaltung Glücksburg im Zimmer 1.16, während folgenden Zeiten

montags und mittwochs von 8.00 – 12.30 Uhr
freitags von 7.30 – 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 45 „Bahnhofstraße“ verfolgt die Stadt Glücksburg das Ziel, neue Wohnbauflächen auszuweisen, um die städtische Infrastruktur besser auszunutzen und den bestehenden Verbrauchermarkt an die heutigen Anforderungen anzupassen.

Die Änderung des B- Planes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung) aufgestellt.

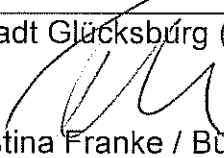
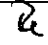
Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde von der leguan GmbH eine artenschutzrechtliche Untersuchung vorgenommen. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Artenschutzfachliche Betroffenheiten ergeben sich lediglich für Brutvögel, da keine sonstigen der nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten i. V. m. den Anhängen IVa und b der FFH-Richtlinie nachgewiesen wurden, bzw. deren Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden können.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B- Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Glücksburg (Ostsee) den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B- Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung ist am 02.04.2014 durch Bereitstellung im Internet unter <http://stadt.gluecksburg.de/rathaus.html> und im Aushang der Stadt Glücksburg (Ostsee) veröffentlicht worden. Auf die Bekanntmachung ist am 31.03.2014 im Flensburger Tageblatt hingewiesen worden.

31.03.2014	Stadt Glücksburg (Ostsee)  Kristina Franke / Bürgermeisterin
Ausgehängt am: 02.04.2014 	Abgenommen am: